



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|---|
| Signatur | StAZH MM 2.220 RRB 1878/0797 |
| Titel | Landabtretung beim Wolfbachbassin. |
| Datum | 29.04.1878 |
| P. | 226–230 |

[p. 226] Betreffend Abtretung von Land beim Turnplatz an die Stadt Zürich,

hat sich ergeben:

A. Der Regierungsrath hat am 12. Hornung 1876 einen Vertrag mit der Stadt Zürich betreffend Landabtretung behufs Erstellung einer bessern Straßenverbindung zwischen Zeltweg Wolfbach und Hirschengraben genehmigt. Dabei wurde aber u. A. der Vorbehalt gemacht, daß das der Kantonsschule verbleibende Land binnen zwei Jahren von der Servitut des Wolfbachbassins geledigt werden müsse, widrigenfalls die Bestimmungen des Vertrages betreffend die Landabtretung des Staates außer Kraft treten.

B. Mit Schreiben vom 9. Hornung d. Js. theilte der Stadtrath Zürich mit: Ehe die Stadt ohne Gefahr auf das Wolfbachbassin // [p. 227] habe verzichten können, haben mit den Gemeinden Hottingen und Fluntern Verträge über die Erstellung von Schlammsammlern im obern Gebiete des Wolfbaches abgeschlossen werden müssen. Diese Verträge seien nun in den letzten Tagen zu Stande gekommen, nur müsse sich der Stadtrath noch die Ratifikation des Großen Stadtrathes vorbehalten & ebenso werde der Gemeindrath Hottingen den Vertrag noch der Gemeinde vorlegen. Der Stadtrath glaube dieser Genehmigungen sicher zu sein. Er erkläre sich daher bereit, die das Wolfbachbassin betreffenden Bestimmungen des Vertrages betreffend den Unterhalt der Straßen auf dem ehemaligen Schanzengebiet vom 19. Herbstmonat 1861, Art. 6, aufzuheben. Ebenso erkläre er sich mit den Vorbehalten des Regierungsbeschlusses vom 12. Hornung 1876 einverstanden und betrachte somit den Vertrag vom 11. Augstmonat 1875 als in Kraft getreten.

C. Auf vorstehende Erklärung ertheilte die Direktion der öffentlichen Arbeiten am 11. Hornung dem Stadtrathe die Antwort, daß sie jene als rechtzeitig eingegangen erachte, die Antragstellung an den Regierungsrath jedoch bis nach Ratifikation des Vertrages durch den Großen Stadtrath verschieben werde.

D. Diese Ratifikation ist am 15. dieß erfolgt. Der // [p. 228] Stadtrath bringt dieß mittelst Zuschrift vom 16. dieß. zur Kenntniß des Regierungsrathes. Dabei bemerkt er, daß nunmehr der Vollziehung des Vertrages im Sinne des Beschlusses vom 12. Hornung 1876 nichts mehr im Wege stehe und sucht dafür nach, daß auch der Regierungsrath die erforderlichen Weisungen behufs Abtretung des Landes treffen möchte.

E. Der Vertrag lautet nunmehr folgendermaßen:

Vertrag.

Zwischen der Stadt Zürich einerseits und dem zürcherischen Fiskus als Grundeigenthümer andererseits ist nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Von dem zur geradlinigen Fortsetzung der Hottingerstraße nöthigen und südwestwärts von dieser Straße abgeschnittenen, bisher zur Kantonsschule gehörigen Lande verkauft der Staat 15,000 Quadratfuß an die Stadt Zürich um den Preis von Fr. 4 für den Quadratfuß.

Art. 2.

Den Rest des für die genannte Straße und den südwärts davon anzulegenden freien Platz nöthigen Landes, c^a 16,100 Quadratfuß haltend, tritt der Staat unentgeltlich an die Stadt Zürich ab.

Dieses Land darf nur zu einem öffentlichen Platze verwendet und zu keiner Zeit dieser Bestimmung entfremdet werden. // [p. 229]

Art. 3.

Ebenso überläßt der Staat der Stadt Zürich unentgeltlich die im Wolfbachbassin befindlichen Steine für den Bau der durch dasselbe zu leitenden Dolen [Art. 4]. Ein allenfalls hiefür nicht gebrauchter Rest bleibt Eigenthum des Staates.

Art. 4.

Dagegen ledigt die Stadt das bei der Kantonsschule verbleibende Land von der Servitut des Wolfbachbassins in der Meinung, daß die in den Wolfbach und seine Einflüsse durchleitenden Kanäle und Dolen von ihr in ihren Kosten durchgehend zu erstellen sind, um dem Fiskus die nachherige Auffüllung zu ermöglichen. Der unterirdische Durchgang des Wolfbachs und der einmündenden Dolen belastet auch ferner dieses Grundeigenthum des Staates. Immerhin darf die Stadt auf dem dem Staate verbleibenden Lande keine Eingangsschachte und Schlammsammler anbringen.

Art. 5.

Dieser Vertrag soll als lediglich privatrechtliches Abkommen zwischen beiden Theilen auf das Maß des gesetzlichen Staatsbeitrages für die Fortsetzung der Hottingerstraße nach dem Hirschengraben keinen Einfluß gewähren. Dabei soll indeß zum Voraus stipulirt sein, daß bei der Ausrechnung des für den 40 Fuß breiten Straßenzug gesetzlich zu leistenden // [p. 230] Staatsbeitrages die in Art. 1 festgesetzte Kaufsumme von 4 Franken per Quadratfuß des zu dieser Straße nöthigen Landes als Leistung der Stadt in Berücksichtigung fallen soll. Diese Stipulation bezieht sich indessen nur auf den Preis des für die Bestimmung des Staatsbeitrages in Betracht fallenden Landes, nicht aber auf das Ausmaß desselben, wofür lediglich die Bestimmungen des § 52 des Straßengesetzes gelten sollen.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird ermächtigt, für notarialische Fertigung des zwischen Fiskus und Stadt unterm 11. Augstmonat 1875 abgeschlossenen und unterm heutigen Tage modifizirten Vertrages betreffend Landabtretung behufs Erstellung einer Verbindungsstraße zwischen Zeltweg, Hottingerstraße und Hirschengraben besorgt zu sein und nach erfolgter Fertigung das fragliche Land der Stadt abzutreten.

2. Mittheilung an den Stadtrath Zürich und die Direktion der öffentlichen Arbeiten, an diese unter Rückstellung der Akten. //

[*Transkript: rke/19.01.2015*]